

Verordnung der Stadt Starnberg über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Vom 22.03.2016

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 ÄndG vom 22. 5. 2015 (GVBI S. 154) folgende Verordnung:

§ 1 Einschränkungen des freien Umherlaufens

- (1) Große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen, insb. Garten- und Parkanlagen aber auch der Maisinger Schlucht, und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet innerhalb der bebauten Ortsteile ständig an der Leine zu führen.
- (2) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) sind im gesamten Stadtgebiet außerhalb der umfriedeten Privatgrundstücke an einer Leine zu führen.
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von fünf Metern nicht überschreiten.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen große Hunde und Kampfhunde nicht mitgeführt werden.
- (5) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sowie vom Verbot nach Abs. 4 sind:
 - a) Assistenzhunde nach erfolgreich absolvierter Ausbildung,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (6) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden in folgenden Bereichen freier Auslauf gewährt werden:
 - a) Grünfläche „Schwedenhäuser“ zwischen Park&Ride Bahnhofplatz und Ludwigstraße
 - b) „Almeidawiese“ zwischen Almeidaweg und Prinzenweg
 - c) Grünfläche an der Prinz-Karl-Straße zwischen Irmgard-Stadler-Kindergarten und Fünf-Seen-Schule

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBI S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBI S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann,

Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nacht Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 einen großen Hund oder Kampfhund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 großen Hund oder Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als fünf Meter langen Leine führt oder
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 4 einen großen Hund oder Kampfhund auf einen Kinderspielplatz mitführt.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt § 5 der Verordnung zum Erlass ortsrechtlicher Vorschriften vom 21.06.1996 außer Kraft.

Starnberg, 22.03.2016

Stadt Starnberg

Eva John
Erste Bürgermeisterin